



**Niedersächsisches Justizministerium  
- Landesjustizprüfungsamt -**

**SR - Klausur**

**am 11. Juli 2022**

**SR-III/22 = S 11 am 10. November 2023**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 15 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Auszug aus der Ermittlungsakte des Strafverfahrens 1310 Js 33596/22  
der Staatsanwaltschaft Osnabrück gegen den Beschuldigten Edgar Ellerbrock

**Autobahnpolizeikommissariat Osnabrück**

**Einsatz- und Streifendienst**

Vorgangsnummer

**2022 00 360 712**

49078 Osnabrück, 11.06.2022

Augustenburger Straße 62

Sachbearbeiter: PK Petz

Telefon: 0541 327-3340

Fax: 0541 327-3341

## **Einsatzbericht**

### **1. Allgemeines**

Am 10.06.2022 um 03:49 Uhr geht ein Anruf bei der Leitstelle Osnabrück (Notruf der Polizei) von dem Zeugen und Mitteiler

Herrn **Lothar Lerch**, geb. 18.02.1976, wohnhaft: Vossegge 1, 49186 Bad Iburg, ein. Herr Lothar Lerch sei Lkw-Fahrer und befinde sich momentan mit seinem Sattelzug auf der Autobahn A1 zwischen dem Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück und der Anschlussstelle Osnabrück/Hafen in Fahrtrichtung Bremen. Hier passiere er gerade eine Baustelle. Herr Lerch könne beobachten, wie offensichtlich von einer – auf der Motorhaube eines vorausfahrenden Pkw stehenden – Person an einem davor fahrenden Lkw herumgeflext werde. Aufgrund der Dunkelheit könne der Zeuge deutlich Funkenflug wahrnehmen.

Umgehend wurde durch die Leitstelle der Polizei der Einsatz an mehrere Funkstreifenwagenbesatzungen weitergegeben.

### **2. Einordnung**

Bei dem von dem Zeugen beschriebenen Geschehen dürfte es sich um das bekannte Phänomen des sog. **Truck Robbery** handeln. Dabei wird während der Fahrt die Ladung eines Lkw entwendet. Die Täter sind zumeist mit drei Fahrzeugen unterwegs. Ein Fahrzeug setzt sich vor den Lkw, dessen Ladung gestohlen werden soll, und „kontrolliert“ so dessen Geschwindigkeit. Ein weiteres fährt daneben, um ein Überholen zu verhindern. Hinter dem Lkw fährt ein Pkw so nahe auf, dass ein Täter, der über das Schiebedach auf die Motorhaube gelangt ist, die Verriegelung der hinteren Tür aufbrechen und das Ladegut entwenden kann. Tatorte sind Autobahnen, insbesondere Abschnitte, auf denen wegen Baustellen nicht schnell gefahren werden kann.

### **3. Aufnahme der Verfolgung**

Herr Lerch gab über eine Standleitung der Einsatzstelle der Polizei den ständigen Standort der Fahrzeuge bekannt. So wurde mitgeteilt, dass man weiterhin auf der A1 in Fahrtrichtung Bremen unterwegs sei. Man passiere gerade eine weitere Baustelle und bewege sich gegenwärtig mit 60 km/h. Herr Lerch könne aufgrund der Baustellenbeleuchtung nunmehr erkennen, dass es den Tätern zwischenzeitlich gelungen sei, den vorausfahrenden Sattelzug aufzubrechen. Die Person, die zuvor auf der Motorhaube gestanden habe, sei offenbar in den Laderaum geklettert und reiche Gegenstände heraus,

die von zwei mittig aus dem dahinterfahrenden Pkw herausragenden Personen entgegengenommen würden. Herr Lerch erwähnte weiterhin, dass insgesamt offensichtlich drei Fahrzeuge beteiligt seien. Ein Fahrzeug befinde sich unmittelbar hinter dem angegangenen Sattelzug, ein Fahrzeug direkt daneben und ein weiteres Fahrzeug fahre dem Lkw voraus, wie er in einer Kurve habe erkennen können.

Herr Lerch wurde aufgefordert, weiterhin einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Tätern einzuhalten, um sich und andere nicht in Gefahr zu bringen.

Zwischenzeitlich wurden weitere Streifenwagen hinzu geordert.

**PK Pohlmann** und **Unterzeichner** können gegen 04:03 Uhr den Lkw des Zeugen Lerch, den tatbetroffenen Lkw sowie die drei Pkw an der Anschlussstelle Osnabrück/Nord feststellen. Vor dem Lkw fährt ein grüner Ford mit dem Kennzeichen OS-F 1. Neben dem Lkw fährt ein roter Toyota mit dem Kennzeichen OS-T 2. Hinter dem Lkw fährt ein schwarzer Audi, Kennzeichen OS-A 3, mit zwei aus dem Schiebedach herausragenden Personen. Offenbar, nachdem die Täter uns bemerkt haben, rasen der Ford und der Toyota davon. PK Pohlmann und Unterzeichner geben die Fahrzeugdaten über Funk an die anderen Einsatzkräfte weiter und bleiben hinter dem schwarzen Audi. PK Pohlmann und Unterzeichner können nunmehr sehen, wie eine Person eilig aus dem Laderaum des Lkw auf die Motorhaube des Audi klettert und über das Schiebedach von den dort stehenden zwei Personen in das Fahrzeuginnere gezogen wird. Wir geben Haltesignal. Dieses wird jedoch ignoriert, stattdessen beschleunigt der Audi, zieht nach links und überholt den tatbetroffenen Lkw.

#### **4. Flucht und weitere Verfolgung**

Durch PK Pohlmann und Unterzeichner kann die Verfolgung aufgenommen werden. Die Fahrt endet um 04:10 Uhr auf dem Parkplatz Finkennest. Hier wird der Audi von den Tätern abrupt gestoppt. Wir treffen nur wenige Sekunden später auf dem Parkplatz ein und können beobachten, wie unmittelbar nach dem Anhalten die vier Fahrzeigtüren des Audi von innen aufgerissen werden. Vier männliche Personen springen aus dem Audi heraus und rennen sofort in den angrenzenden Wald.

PK Pohlmann und Unterzeichner können die flüchtenden Personen zu Fuß weiterverfolgen. Aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse (starke Dunkelheit) und der Entfernung (ca. 100 m) sind die vier Personen anfangs nur schemenhaft zu erkennen. Plötzlich sind ein lauter Knall und nahezu gleichzeitig ein Schrei zu hören. PK Pohlmann und Unterzeichner können sodann trotz Dunkelheit erkennen, wie in etwa 100 m Entfernung eine Person zu Boden geht. Wir nähern uns der am Boden liegenden Person langsam und vorsichtig an, wobei wir unsere Dienstwaffen entschärfen und uns gegenseitig Deckungsschutz geben. Über Funk wird an die weiteren Streifen mitgeteilt, dass die Täter offensichtlich bewaffnet sind. Weitere Verstärkung und ein Krankenwagen werden angefordert. PK Pohlmann und Unterzeichner gelingt es schließlich, sich unentdeckt bis auf wenige Meter zu nähern. Wir halten uns zunächst hinter großen Eichen versteckt. Von dort können wir erkennen, dass eine männliche Person auf dem Boden liegt, sich das linke Bein hält und schwer atmet. Diese Person kann später als der Beschuldigte Edgar Ellerbrock identifiziert werden. Über Herrn Ellerbrock beugt sich eine weitere männliche Person.

Herr Ellerbrock stöhnt: „Verdammt, Willi, du hast mich getroffen. Warum schießt du auf mich? Wir haben verabredet, dass wir auf Polizisten schießen.“

Die mit „Willi“ angesprochene männliche Person erwidert: „Mist, Edgar, ich habe dich für einen Polizisten gehalten. Ich dachte, ihr hättet mich alle schon längst überholt. Ich war mir sicher, du bist ein Polizist. Sonst hätte ich doch nicht auf dich gezielt. Scheiße! Bist du verletzt, Edgar?“

Herr Ellerbrock erwidert: „Ja, du hast mich am Bein getroffen, du Idiot.“

„Willi“ hilft Herrn Ellerbrock sodann, vom Boden aufzustehen, wobei er sagt: „Komm, wir müssen weg. Schnell. Die Polizei ist uns auf den Fersen.“

Herr Ellerbrock erwidert: „Beim nächsten Mal schießt du nur auf Polizisten, klar?“

Willi erklärt: „Wie wir es besprochen haben. Die werden uns nicht kriegen. Einer für alle, alle für einen.“

Sodann setzen die beiden Personen ihre Flucht fort. Wir folgen unauffällig und mit Abstand in Anbetracht der Bewaffnung der Täter. Während wir „Willi“ schnell aus dem Blickfeld verlieren, kommt Herr Ellerbrock nur langsam voran. Er hat offensichtlich Schmerzen im linken Bein und humpelt stark. Nachdem wir sicher sind, dass die übrigen Täter sich bereits weit entfernt haben, entschließen wir uns, Herrn Ellerbrock zu ergreifen und mittels einfacher körperlicher Gewalt zu Boden zu bringen. Herr Ellerbrock ist von unserem Zugriff überrascht und leistet keinen Widerstand.

### **5. Durchsuchung des Beschuldigten Ellerbrock**

Nach ordnungsgemäßer Belehrung als Beschuldigter wird Herrn Ellerbrock eröffnet, dass er zwecks Feststellung seiner Identität und zur Eigensicherung von uns auf Waffen durchsucht werden soll. Herr Ellerbrock erhebt dagegen keine Einwände. In der rechten Jackentasche kann sodann eine scharfe Schusswaffe (Pistole) festgestellt werden. Im Magazin befinden sich 8 Patronen. Die Pistole ist entsichert. Durch PK Pohlmann wird das Magazin entnommen. Sodann wird die Waffe mit Einverständnis des Herrn Ellerbrock sichergestellt. In der linken Innentasche der Jacke wird durch den Unterzeichner ein i-Phone 13 (IMEI 123456789101112) aufgefunden.

Herr Ellerbrock äußert zu dem Handy: „Wohl nicht meins.“

Weitere Angaben möchte er nicht machen. Das Handy wird sichergestellt und kann später dem Vorgang Nr. 2022 00 214 330 zugeordnet werden (s. dortiger Ermittlungsbericht).

In einer weiteren Innentasche der Jacke kann der Personalausweis aufgefunden werden. Demnach handelt es sich bei der festgenommenen Person um

Herrn **Edgar Ellerbrock**, geb.: 19.02.1982, Eichenweg 8, 49086 Osnabrück.

**Hinweis des LJPA:** Es ist zu unterstellen, dass die Durchsuchung und Sicherstellung der bei dem Beschuldigten Ellerbrock aufgefundenen Gegenstände formell und materiell rechtmäßig erfolgt ist.

Dem Beschuldigten wird unter ordnungsgemäßer Belehrung erklärt, dass er vorläufig festgenommen ist. Sodann wird der Beschuldigte durch PK Pohlmann, Unterzeichner

sowie die zwischenzeitlich eingetroffene Verstärkung zum Parkplatz getragen und den dort bereits wartenden Rettungskräften übergeben. Zwecks Wundversorgung und weiterer Untersuchung wird der Beschuldigte zunächst in das Marienhospital Osnabrück verbracht. PK Pohlmann und Unterzeichner begleiten den Beschuldigten.

#### **6. Verletzungen des Herrn Ellerbrock**

Nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen StAin Frau Schneeberger von der Staatsanwaltschaft Osnabrück soll der Beschuldigte rechtsmedizinisch untersucht werden. Dies erfolgt im Einverständnis mit dem Beschuldigten im Marienhospital Osnabrück durch Herrn Dr. Michael Menke, Rechtsmediziner und Facharzt für Chirurgie.

Nach Auskunft von Herrn Dr. Menke habe der Beschuldigte einen Streifschuss (Tangentialschuss) an der Außenseite des linken Oberschenkels mit mittelstarker Blutung erlitten. Die Verletzung könne aufgrund des Wundkanals eindeutig als Schussverletzung qualifiziert werden. Die Patrone müsse den Oberschenkel von vorn getroffen und dann seitlich nach hinten gestreift haben. Nach Stillen der Blutung und Vernähen der Wunde könne die weitere Behandlung ambulant erfolgen. [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des weiteren Befundes sowie des entsprechenden Gutachtens des Herrn Dr. Menke wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der weitere Inhalt für die Bearbeitung nicht von Bedeutung ist. Ferner ist zu unterstellen, dass die rechtsmedizinische Untersuchung ordnungsgemäß und rechtmäßig angeordnet und durchgeführt worden ist.

#### **7. Weitere Sicherstellungen**

Mit Einverständnis des Beschuldigten wird die von ihm getragene Ober-Bekleidung einschließlich seiner Schuhe sichergestellt. Es handelt sich dabei um eine hellbraune Jacke, einen blauen Pullover, eine hellgraue Hose sowie Schuhe der Marke adidas. Die Hose ist am äußeren Rand des oberen linken Hosenbeins zerfetzt und blutdurchtränkt.

#### **8. Erkenntnisse zu den Komplizen**

Die weiteren an dem Truck Robbery beteiligten Personen können sämtlich unerkannt entkommen. Eine Nahbereichsfahndung, auch unter Einsatz eines Polizeihubschraubers, bleibt erfolglos. Aus dem Umfeld des Beschuldigten lässt sich keine Person namens „Willi“ ermitteln. Derzeit liegen keine Hinweise auf die Identität oder den Aufenthaltsort der weiteren Täter vor.

*Petz, PK*

**Hinweis des LJPA:** Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus wurde der Beschuldigte Ellerbrock am 10.06.2022 um 11:00 Uhr der JVA Lingen zugeführt. Von einem Abdruck des zuvor um 09:00 Uhr ordnungsgemäß verkündeten Haftbefehls wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser von dem zuständigen Ermittlungsrichter des Amtsgerichts formal ordnungsgemäß erlassen wurde. Der Ermittlungsrichter hat dem Beschuldigten Ellerbrock ferner ordnungsgemäß und auf dessen Wunsch hin Rechtsanwalt Reichert als Pflichtverteidiger bestellt. Von einem Abdruck des Beschlusses wird abgesehen. Der Beschuldigte hat keine weiteren Angaben gemacht.

**Autobahnpolizeikommissariat Osnabrück**  
**Einsatz- und Streifendienst**  
Vorgangsnummer  
**2022 00 360 712**

49078 Osnabrück, 10.06.2022  
Augustenburger Straße 62

Sachbearbeiter: POK Ullrich  
Telefon: 0541 327-3367  
Fax: 0541 327-3368

## **Einsatzbericht**

### **1. Allgemeines**

**PK Unkel** und **Unterzeichner** werden am 10.06.2022 um 04:00 Uhr als Verstärkung wegen eines sog. Truck Robbery auf der A1 angefordert.

Über Funk bekommen wir von dem Kollegen PK Pohlmann die Mitteilung, dass eins der flüchtigen Täterfahrzeuge – ein schwarzer Audi mit dem Kennzeichen OS-A 3 – auf dem Parkplatz Finkennest von den flüchtenden Tätern zurückgelassen worden sei.

Wir treffen um 04:20 Uhr auf dem Parkplatz ein und können das Täterfahrzeug dort feststellen. Eine Halterabfrage ergibt, dass der Audi auf

Herrn **Edgar Ellerbrock**, geb. 19.02.1982, wohnhaft: Eichenweg 8, 49086 Osnabrück.

zugelassen ist.

### **2. Durchsuchung des Täterfahrzeugs**

Wir entschließen uns, den von den Tätern zurückgelassenen Pkw zu durchsuchen, um Spuren zu sichern und Hinweise auf die Identität der Flüchtigen zu erhalten. Der Pkw ist unverschlossen, die vier Fahrzeigtüren stehen offen, so dass wir uns problemlos Zutritt zum Fahrzeuginneren verschaffen können.

#### **a) Sicherstellungen**

Folgende Gegenstände können sodann sichergestellt werden:

1. **Seil** (mutmaßlich zur Absicherung des auf der Motorhaube agierenden Täters)  
Fundort: Auf der Rückbank liegend
2. **Vier neue ASUS-Laptops** (mutmaßlich Diebesgut aus dem angegangenen Lkw)  
Fundort: Auf der Rückbank liegend
3. **Handkreissäge mit Akkubetrieb** (mutmaßlich zum Aufflexen des Lkw)  
Fundort: Im Fußraum des Beifahrersitzes

Ausweispapiere oder ähnliches können nicht aufgefunden werden.

#### **b) Spurensicherung**

Am **Lenkrad** wird rechts und links jeweils ein Abrieb zwecks Untersuchung auf **DNA-Spuren** vorgenommen. Auf der **Motorhaube** ist das **Sohlenprofil** eines Schuhs feststellbar. Dieses wird fotografisch gesichert. Im Übrigen verläuft die Spurensuche ergebnislos. Weitere Spuren können nicht festgestellt werden.

### **3. Verbleib des Fahrzeugs**

Der Audi wird sodann durch die Fa. Flebbe abgeschleppt und auf das Gelände der Staatsanwaltschaft Osnabrück verbracht.

### **4. Überprüfung der Meldeanschrift des Fahrzeughalters**

Eine Überprüfung der Meldeanschrift des Herrn Ellerbrock im Eichenweg 8 ergibt, dass Herr Ellerbrock die Wohnung seit Januar nicht mehr bewohnt. Eine neue Anschrift ist nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.

*Allrich*, POK

#### **Hinweise des LJPA:**

Es ist davon auszugehen, dass die Durchsuchung des Audi und die Sicherstellung der aufgefundenen Gegenstände formell und materiell ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es ist ferner davon auszugehen, dass die durch das LKA Niedersachsen durchgeführte DNA-Untersuchung ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen Herrn Bernd Breuer vom 01.07.2022 ergab, dass am Lenkrad die DNA von zwei verschiedenen Personen festgestellt werden konnte. Ein Abgleich der Spuren mit der Datenbank DNA-Analyse-Datei (DAD) des Bundeskriminalamtes ergab, dass die Spur an der linken Seite des Lenkrades sämtliche Erbinformationen des Beschuldigten Ellerbrock, dessen DNA rechtmäßig in der Datenbank gespeichert war, enthält. Der Beschuldigte Ellerbrock kann laut Gutachten mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9999999 % als Urheber der DNA-Spur an der linken Seite des Lenkrades angesehen werden. Über das Alter der Spur kann keine Aussage getroffen werden. Die zweite DNA-Spur (rechte Seite des Lenkrades) konnte keiner bekannten Person zugeordnet werden.

## Bildbericht



Abb. 1: Von den Tätern zurückgelassener Audi

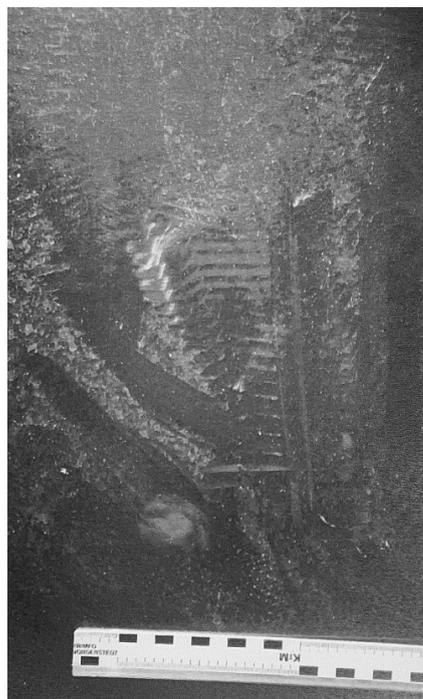


Abb. 2: Großaufnahme von Abb. 1

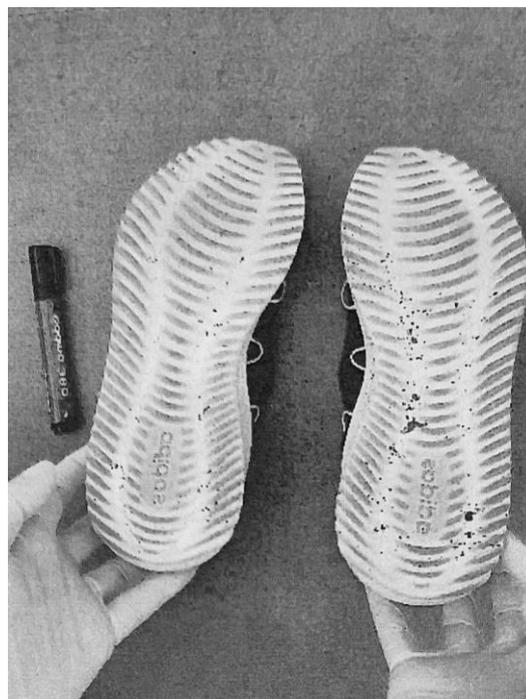


Abb. 3: Von dem Beschuldigten getragene Schuhe

**Autobahnpolizeikommissariat Osnabrück**  
**Einsatz- und Streifendienst**  
 Vorgangsnummer  
**2022 00 360 712**

49078 Osnabrück, 10.06.2022  
 Augustenburger Straße 62

Sachbearbeiter: POK Wessels  
 Telefon: 0541 327-3350  
 Fax: 0541 327-3351

## Vernehmung des Zeugen Lothar Lerch

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung des Zeugen wird abgesehen.

**Zur Person:** „Ich heiße Lothar Lerch, geb. 18.02.1976, wohnhaft Vossegge 1 in Bad Iburg.“

**Zur Sache:** „Ich bin als Berufskraftfahrer für die Fa. Schmidt Transporte in Bad Iburg tätig. In der Nacht von gestern auf heute bin ich aus Bad Iburg mit Ziel Bremen losgefahren. Ich passierte das Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück, als ich auf einen Sattelaufleger, der vor mir fuhr, aufmerksam wurde. Der Sattelzug wurde dicht gefolgt von einem schwarzen Pkw. Der geringe Abstand kam mir bereits komisch vor. Plötzlich konnte ich Funkenflug feststellen.

Während der Zeit hatte ich meine Dashcam eingeschaltet. Die Dashcam läuft ständig. Sie hat die ganze Tat aufgezeichnet. [...]

**Hinweise des LJPA:** Von einem Abdruck der weiteren Aussage wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge seine bereits im Rahmen des abgesetzten Notrufs geschilderten Beobachtungen wiederholt und darüber hinaus keine weiterführenden Angaben gemacht hat.

Ferner ist zu unterstellen, dass die permanente, anlasslose Aufzeichnung von Personen und Fahrzeugen mittels Dashcam während der Fahrt gegen Art. 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verstößt, welche nach Art. 1 Abs. 2 DS-GVO die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten schützt.

## Auswertung des Dashcam-Videos

Durch den Unterzeichner wird sodann das von dem Zeugen Lerch überreichte Dashcam-Video eingesehen und auf einem USB-Stick gesichert. Der USB-Stick liegt dem Vorgang bei.

Aufgrund der Dunkelheit ist auf dem Video um 03:48 Uhr zunächst nur Funkenflug in etwa 100 m Entfernung zu sehen. Als die Fahrzeuge um 03:52 Uhr eine beleuchtete Baustelle passieren, lässt sich das Kennzeichen des direkt hinter dem Lkw fahrenden schwarzen Pkw ablesen: OS-A 3. Ferner ist zu erkennen, dass sich eine Person auf der Motorhaube des schwarzen Pkw befindet und eine weitere Person im Dachfenster steht und die Person auf der Motorhaube mittels eines Seils sichert. Links neben sowie vor dem Lkw fährt jeweils ein weiterer Pkw. Es ist weiterhin Funkenflug zu erkennen. Dies ist mutmaßlich auf das Aufflexen des Bügelschlosses mittels Säge zurückzuführen. Um 03:55 Uhr endet der Funkenflug. Aufgrund der Dunkelheit ist zunächst nichts weiter zu sehen. Um 04:00 Uhr wird erneut eine beleuchtete Baustelle passiert. Es ist zu erkennen, dass nun zwei Personen im Dachfenster stehen. Gesichter lassen sich aufgrund der Entfernung und schlechten Beleuchtung nicht erkennen. Die eine Person im Dachfenster hält ein Seil, die andere nimmt Gegenstände aus dem zwischenzeitlich geöffneten Laderaum des Lkw entgegen, die von der zuvor auf der Motorhaube stehenden Person überreicht werden. Das Vorgehen wirkt einstudiert und geübt. Um 04:03 Uhr ist das Auftauchen der Polizeistreife und die anschließende Flucht der Pkw zu sehen.

Wessels, POK

**Autobahnpolizeikommissariat Osnabrück**  
**Einsatz- und Streifendienst**  
Vorgangsnummer  
**2022 00 360 712**

49078 Osnabrück, 11.06.2022  
Augustenburger Straße 62

Sachbearbeiter: PK Steinke  
Telefon: 0541 327-3330  
Fax: 0541 327-3331

## **Bericht über eine Fahrzeugüberprüfung**

Am 10.06.2022 um 04:15 Uhr erhielten wir (PK Stolle und Unterzeichner) als Besatzung des Funkstreifenwagens 44/7 den nachstehenden Funkeinsatz:

„Truck Robbery, Sattelzug Kennzeichen DO-CX 5 betroffen, Fahrzeug befindet sich auf der A1 in Fahrtrichtung Bremen, zuletzt gesichtet um 04:03 Uhr Höhe Anschlussstelle Osnabrück/Nord, Fahrzeug bitte anhalten, Fahrer befragen, Ladung prüfen.“

Um 04:35 Uhr können wir den beschriebenen Sattelzug kurz hinter der Ausfahrt Holdorf feststellen. Dieser wird mittels „Bitte Folgen“-Signal auf den Rastplatz Langwege gelotet.

Der Führer des Lkw weist sich aus als

Herr **Oliver Osterhoff**, geb. 03.11.1968, wohnhaft: Ofenstraße 7, 44147 Dortmund.

Herrn Osterhoff wird mitgeteilt, dass sein Sattelzug durch noch unbekannte Täter soeben angegangen und möglicherweise Frachtgut entwendet wurde.

Nach ordnungsgemäßer Belehrung als Zeuge erklärt Herr Osterhoff:

„Ich bin vollkommen geschockt, da ich von alldem nichts bemerkt habe. Der vor mir fahrende Pkw ist mir zwar aufgefallen, weil der etwas langsam fuhr, obwohl der ordentlich PS unter der Haube gehabt haben müsste, aber ich habe mir nichts dabei gedacht. Ich habe von dieser Masche vorher auch noch nie etwas gehört.“

Auf Nachfrage: „Ich fuhr ca. 80 km/h. Ausgebremst hat der vor mir fahrende Pkw mich nicht. Er fuhr schon etwas langsam, aber ich hätte da sowieso nicht schneller fahren dürfen.“

Auf Nachfrage: „Ich transportiere für die Ordinateur GmbH aus Dortmund hochwertige Laptops nach Bremen. Mein Sattelzug ist daher neben dem normalen Türschloss zusätzlich noch mit einem Bügelschloss gesichert.“

Gemeinsam mit Herrn Osterhoff wird sodann der hintere Teil des Sattelzugs in Augenschein genommen. Das Bügelschloss ist aufgebrochen. Das Türschloss ist ebenfalls stark demoliert. Die Tür lässt sich in diesem Zustand durch Hochdrücken des Hebels ohne Schlüssel öffnen.

Nach Abgleich der noch vorhandenen Ladung mit dem von Herrn Osterhoff mitgeführten Frachtbrief kann das Fehlen von vier Laptops der Marke ASUS, Wert jeweils 2.000 EUR, festgestellt werden. Der Frachtbrief wird abgeleitet und liegt dem Vorgang bei. Ferner werden Lichtbilder von den Beschädigungen des Lkw gefertigt.

Die Angaben des Zeugen werden von hier aus als glaubhaft betrachtet. Angesichts der Vorgehensweise der Täter erscheint eine Beteiligung des tatbetroffenen Lkw-Fahrers sehr unwahrscheinlich. Bei dessen Einverständnis mit der Tat hätte diese einfacher auf einem Rastplatz o.ä. vorgenommen werden können. Da sich die Tür zum Frachtraum trotz Beschädigung verkehrssicher verschließen lässt, wird Herrn Osterhoff anschließend die Weiterfahrt gestattet.

*Steinke, PK*

<b>Polizeiinspektion Osnabrück</b> <b>Einsatz- und Streifendienst</b> Vorgangsnummer <b>2022 00 214 330</b>	49074 Osnabrück, 08.06.2022 Kollegienwall 6-8
--	--

Sachbearbeiter: PK Thiele  
Telefon: 0541 327-1515  
Fax: 0541 327-1516

## **Einsatzbericht**

### **1. Allgemeines**

Am 08.06.2022 geht um 11:20 Uhr über die Einsatzleitstelle ein Notruf von

Herrn **Dennis Dräger**, geb. 05.05.2000, wohnhaft: Rehmstraße 1, 49080 Osnabrück, ein. Herr Dräger sei soeben bestohlen worden. Während er sich in einem Kiosk am Blumenhaller Weg 120 befunden habe, sei aus seinem Pkw sein dort liegendes neues i-Phone 13 (Wert. 1.500 EUR) gestohlen worden. Der Täter sei flüchtig.

### **2. Situation vor Ort**

**POK Trautmann** und **Unterzeichner** treffen um 11:30 Uhr am Tatort ein. Dort werden wir von Herrn Dräger erwartet, der neben seinem geparkten Pkw vor dem betreffenden Kiosk steht.

Herr Dräger erklärt:

„Ich wollte mir gerade die aktuelle Ausgabe der Neuen Osnabrücker Zeitung hier im Kiosk kaufen. Mein Auto hatte ich direkt vor dem Kiosk geparkt, die Autotüren waren geschlossen. Abgeschlossen, also verriegelt, hatte ich mein Auto aber nicht, da ich ja in der Nähe geblieben bin. Nachdem ich die Zeitung gekauft hatte und aus dem Kiosk rausgegangen bin, sah ich plötzlich, dass die Beifahrertür meines Pkw offenstand und sich ein mir unbekannter Mann in mein Auto beugte und nach meinem auf dem Beifahrersitz liegenden Handy griff. Noch bevor ich irgendetwas machen konnte, hatte der Mann mein Handy auch schon in seine Jackentasche gesteckt und ist davongerannt. Ich schrie, dass er stehen bleiben und mir mein Handy zurückgeben soll. Der hat sich aber nicht einmal umgedreht und ist einfach weiter gelaufen in Richtung Kurt-Schuhmacher-Damm. Ich habe zunächst die Verfolgung aufgenommen, konnte mit seinem Tempo aber nicht lange mithalten und habe ihn schnell aus den Augen verloren. Dann bin ich zurück zum Kiosk gelaufen und habe die Polizei verständigt.

Den Täter kann ich kaum beschreiben. Ich kann nur sagen, dass es definitiv ein Mann war und er dunkle Bekleidung getragen hat. Das Gesicht habe ich nicht gesehen. Wiedererkennen würde ich den nicht.“

### **3. Weitere Ermittlungen**

Durch den Unterzeichner wurde noch die Betreiberin des Kiosks befragt. Diese gab an, von dem Geschehen nichts mitbekommen zu haben. Weitere Zeugen ließen sich nicht ermitteln.

Von Herrn Dräger wurde die International Mobile Equipment Identity (IMEI) seines i-Phones wie folgt mitgeteilt: IMEI 123456789101112.

Das entwendete Mobiltelefon wurde in die Sachfahndung aufgenommen. Verwertbare Spuren konnten an dem Pkw des Herrn Dräger nicht festgestellt werden. Derzeit sind keine Täterhinweise gegeben.

Thiele, PK

**Hinweis des LJPA:**

Die Akte wurde am 01.07.2022 an die Staatsanwaltschaft Osnabrück übersandt. Die polizeilichen Vorgänge zu Nr. 2022 00 360 712 und Nr. 2022 00 214 330 wurden dort zu einem Verfahren verbunden, welches unter dem Az. 1310 Js 33596/22 geführt wird. Zuständige Dezernentin ist die Staatsanwältin Schneeberger.

**Rechtsanwalt Reiner Reichert, Krahnstraße 18, 49076 Osnabrück**

Osnabrück, den 7. Juli 2022

An die  
Staatsanwaltschaft Osnabrück  
Kollegienwall 11  
49074 Osnabrück



Aktenzeichen: 1310 Js 33596/22

Mein Zeichen: 2022-658/Straf/Ell

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Schneeberger,

ich bedanke mich für die gewährte Akteneinsicht. Für meinen Mandanten Herrn Edgar Ellerbrock gebe ich die folgende Einlassung ab:

Zur Person:

Mein Mandant ist gelernter Maler und Anstreicher, jedoch seit geraumer Zeit arbeitslos. Nach Schwierigkeiten mit der Beantragung von Arbeitslosengeld hat mein Mandant im Januar seine Wohnung verloren und war zuletzt obdachlos.

Zur Sache:

Irgendein Handy hat mein Mandant weder gestohlen noch gehehlt. Eine Überführung ist jedenfalls nicht möglich – in dubio pro reo.

Von dem Phänomen des sog. Truck Robbery hat mein Mandant noch nie etwas gehört. Der Verwertung des Dashcam-Videos wird widersprochen. Die permanente und anlasslose Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens ist mit den datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vereinbar. Mein Mandant gehört im Übrigen zu keiner Bande. Er war von seinen Freunden zu einer Spritztour eingeladen worden und hat in keiner Weise geahnt, was da kommen würde. Dass seine Freunde eine Diebestour geplant hatten, wusste mein Mandant nicht. Soweit sich Fingerprints meines Mandanten auf dem Lenkrad des sichergestellten schwarzen Audi befinden, ist dies angesichts der Tatsache, dass es sich dabei um den Pkw meines Mandanten handelt, wenig verwunderlich. Dies belegt

jedenfalls in keiner Weise, dass mein Mandant den Pkw zum Tatzeitpunkt selbst gesteuert hat. Mein Mandant befand sich vielmehr als Beifahrer in seinem Fahrzeug und hatte mit dem ganzen Geschehen nichts zu tun. Er stand insbesondere zu keinem Zeitpunkt auf der Motorhaube. Die dort möglicherweise vorhandenen Schuhspuren dürften zur Begründung eines Tatverdachts gegen meinen Mandanten kaum ausreichen. Das Profil mag zufällig dem Profil der Schuhe meines Mandanten entsprechen, es handelt sich bei dem von meinem Mandanten getragenen Modell aber um einen sehr häufig vorkommenden Schuh der Marke adidas. Individualisierende Merkmale, wie z.B. Risse in der Sohle, die eine eindeutige Zuordnung erlauben würden, fehlen hier. Auch können die drei weiteren Fahrzeuginsassen, deren Schuhprofile nicht bekannt sind, als Urheber nicht ausgeschlossen werden. Mein Mandant hat auch niemanden an einem Seil festgehalten oder irgendwelches Diebesgut entgegengenommen. Mein Mandant hatte, wie gesagt, nichts mit der Sache zu tun und befand sich bloß zufällig mit im Auto.

Soweit Sie meinem Mandanten auch noch wegen des Schusses belangen wollen, ist dies doch wohl vollkommen abwegig. Mein Mandant ist durch den Schuss schließlich selbst verletzt worden und kann schwerlich zugleich Täter und Opfer dieser Tat sein.

Ich beantrage daher, meinen Mandanten umgehend aus der Haft zu entlassen und das Verfahren gegen ihn nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Hochachtungsvoll

*Reichert*

**Auskunft des Bundeszentralregisters vom 11.07.2022**

Nr. der Auskunft: - 202233698752153E - 256638855- TS-/- U18220

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Osnabrück  
Postfach 3551  
49025 Osnabrück

Gesch.-Nr. des Empfängers: 1310 Js 33596/22

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen den Betroffenen

**Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister****Angaben zur Person des Betroffenen:**

Geburtsname: Ellerbrock

Familiename(n):

Vorname: Edgar

Geburtsdatum: 19.02.1982

Geburtsort: Osnabrück

Staatsangehörigkeit: deutsch

Anschrift: Eichenweg 8, 49086 Osnabrück

**Registerinhalt**

1. 13.07.2015 AG Osnabrück  
Az. 23 Cs 401/15 130 Js 3365/15  
Rechtskräftig seit 13.07.2015  
Tatbezeichnung: Diebstahl  
Datum der (letzten) Tat: 23.03.2015  
Angewendete Vorschriften: StGB § 242  
30 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe

2. 22.09.2018 AG Osnabrück  
Az. 23 Cs 607/15 130 Js 5563/18  
Rechtskräftig seit 22.09.2018  
Tatbezeichnung: Hehlerei  
Datum der (letzten) Tat: 15.03.2018  
Angewendete Vorschriften: StGB § 259  
30 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe

3. 18.07.2019 AG Osnabrück  
Az. 23 Ds 201/19 130 Js 6680/19  
Rechtskräftig seit 18.07.2019  
Tatbezeichnung: Hehlerei in 2 Fällen  
Datum der (letzten) Tat: 10.04.2019  
Angewendete Vorschriften: StGB § 259, § 53  
100 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe

4. 07.05.2020 AG Osnabrück  
Az. 23 Ds 105/20 610 Js 3031/20  
Rechtskräftig seit 07.05.2020  
Tatbezeichnung: Diebstahl in 3 Fällen  
Datum der (letzten) Tat: 15.01.2020  
Angewendete Vorschriften: StGB § 242, § 243, § 53, § 56  
1 Jahr(e) Freiheitsstrafe  
Bewährungszeit 3 Jahr(e)

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und auf Datenleitung an diejenige Stelle übertragen, die das Auskunftersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Edgar Ellerbrock (E)** aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. Die §§ 69, 69a, 142, 185, 240, 249-255, 257, 258, 315b, 316a StGB und § 111a StPO sind nicht zu prüfen. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind bei der Bearbeitung ebenfalls nicht zu berücksichtigen, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Ferner sind bei der Bearbeitung die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung Niedersachsen) nicht zu berücksichtigen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Osnabrück ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. Entschließungszeitpunkt ist der **11. Juli 2022**.
5. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien des Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
6. Von den Vorschriften §§ 153 - 153e, 154b - 154e, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Soweit wegen im Gutachten erörterter Gründe eine (Teil-) Einstellung vorgenommen wird, darf zu ihrer Begründung auf das Gutachten verwiesen werden. Im Fall einer vollständigen Verfahrenseinstellung sind Einstellungsbescheide und –nachrichten zu fertigen. Im Fall einer nur teilweisen Verfahrenseinstellung (wenn zugleich Anklage erhoben wird) ist die Fertigung von Einstellungsbescheiden und –nachrichten erlassen.
7. Es ist davon auszugehen, dass
  - a) die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
  - b) nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
  - c) etwaig erforderliche Strafanträge von den Berechtigten ordnungsgemäß und rechtzeitig gestellt wurden.
8. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Osnabrück sowie der Staatsanwaltschaft Osnabrück.